

**Ansuchen für Ausnahme im Bauverbotsbereich
gemäß § 24 Steiermärkisches Landes-Straßenverwaltungsgesetz 1964**

Antragsteller/in	
Name (bei juristischen Personen vollständiger Firmenwortlaut, Rechtsform)	
Adresse (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)	Firmenbuchnummer
Telefon	Email

Bauvorhaben	
Kurzbeschreibung des Bauvorhabens gemäß Plan vom Objektadresse Grundstücksnummer(n) Katastralgemeinde	

Der/Die o. a. Antragsteller/in ersucht die Stadtgemeinde Leibnitz, Gemeindestraßenverwaltung, um Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 24 Steiermärkisches Landes-Straßenverwaltungsgesetz 1964 i.d.g.F., für die Errichtung	
☐ einer Einfriedung ☐ Um- und Zubau eines Wohnhauses ☐ eines Wohnhauses ☐ einer Garage/eines Carports ☐ _____ im Bereich der Gemeindestraße (Straßenbezeichnung) Grundstücksnummer(n) Katastralgemeinde	

Folgende Unterlagen werden dazu vorgelegt:

- Beschreibung der Baumaßnahme
- Planunterlagen (1-fach maßstabgetreu)

Ort und Datum

Unterschrift Antragsteller/in

MERKBLATT ZUM BAUANSUCHEN

§ 24 LSTVG

Bauliche Anlagen und Einfriedungen

(1) Für bauliche Anlagen, Veränderungen des natürlichen Geländes und Einfriedungen an Straßen gilt Folgendes:

1. An Durchzugsstrecken ist die Baufluchtlinie, insofern eine solche schon festgesetzt ist, einzuhalten.
2. Innerhalb der angeführten Grenzen dürfen folgende Maßnahmen nicht vorgenommen werden:

	Grenze bei Landesstraßen	Grenze bei Gemeindestraßen
Errichtung von und Zubau an baulichen Anlagen sowie Veränderungen des natürlichen Geländes	15 m	5 m
Errichtung und Änderung von Einfriedungen, ausgenommen Zäune, welche die Ablagerung von Schnee nicht behindern	5 m	2 m

3. Die zuständige Straßenverwaltung hat auf Antrag Ausnahmen von den in Z 1 und 2 enthaltenen Vorschriften zuzustimmen, soweit dadurch Rücksichten auf den Bestand der Straßenanlagen, die Verkehrssicherheit und Rücksichten auf die künftige Verkehrsentwicklung nicht beeinträchtigt werden.
4. Wird die Zustimmung nicht binnen sechs Wochen nach Einlagen des Antrages erteilt, so entscheidet auf Antrag die Landesregierung bzw. die Gemeinde über die Ausnahmegewilligung. Die Straßenverwaltung ist in diesem Verfahren Partei.
5. Die einschlägigen straßenpolizeilichen Vorschriften bleiben unberührt.

(2) Die Entfernung der im Abs. 1 genannten Zonen ist zu messen:

1. vom äußeren Rand des Straßengrabens,
2. bei aufgedämmten Straßen vom Böschungsfuß,
3. bei im Gelände eingeschnittenen Straßen von der oberen Einschnittböschungskante,
4. in Ermangelung von Gräben und Böschungen von der äußeren Begrenzungslinie der Straßenbankette.

(3) Auf Antrag der zuständigen Straßenverwaltung hat bei Straßen gemäß § 7 Abs. 1 Z 1 bis 3 die Landesregierung, bei allen anderen Straßen die Gemeinde die Beseitigung eines durch vorschriftswidriges Verhalten herbeigeführten Zustandes auf Kosten des Verursachers anzuordnen.

Dem Ansuchen sind hinsichtlich der Beurteilbarkeit gemäß §§ 22 und 23 Stmk. BauG 1995 folgende Unterlagen anzuschließen:

Projektunterlagen 1-fach

(1) Das Projekt hat zu enthalten:

1. einen Lageplan, der auszuweisen hat:
 - die Grenzen des Bauplatzes,
 - die bestehenden baulichen Anlagen
 - die Grundstücksnummern,
 - die Grundgrenzen,
 - die Verkehrsflächen,
 - die Nordrichtung,
 - einen Höhenfestpunkt, auf dessen Höhe das gesamte Planwerk zu beziehen ist;
2. die notwendigen Schnitte,
3. die Darstellung der geplanten Geländeänderungen (ursprüngliches und neues Gelände) in den Schnitten inkl. Anschluss an die Gemeindestraße
4. eine Beschreibung des Bauplatzes und der geplanten baulichen Anlage mit Angabe aller für die Bewilligung maßgebenden, aus den Plänen nicht ersichtlichen Umstände, insbesondere auch mit Angaben über den Verwendungszweck der geplanten baulichen Anlagen (Baubeschreibung).

(2) Lagepläne sind im Maßstab 1 : 1000, Grundrisse, Schnitte und Ansichten sowie Darstellungen im Sinne des Abs. 1 Z. 2 und 3 im Maßstab 1 : 100, sofern nicht ein größerer oder kleinerer Maßstab für das Vorhaben geeigneter ist, zu verfassen.

(3) Die Pläne sind in technisch einwandfreier Form herzustellen. In Plänen für Zu- und Umbauten sind die abzutragenden Bauteile gelb, die neu zu errichtenden Bauteile rot darzustellen.

(4) Die Pläne und die Baubeschreibung sind vom Bauwerber, von den Grundeigentümern oder Bauberechtigten und von den Verfassern der Unterlagen, allfällige weitere Nachweise vom Bauwerber und von den Verfassern der Unterlagen unter Beisetzung ihrer Funktion zu unterfertigen. Als Verfasser der Unterlagen kommen nur dazu gesetzlich Berechtigte in Betracht.

(5) Wenn aus den im Abs. 1 angeführten Unterlagen allein nicht beurteilt werden kann, ob das geplante Bauvorhaben den Vorschriften dieses Gesetzes entspricht, sind auf Verlangen der Behörde weitere Nachweise, insbesondere über die Standsicherheit, die Tragfähigkeit des Bodens, die Einhaltung der Einmündungsradien (Schleppkurven) und dergleichen sowie ein Höhenschichtlinienplan zu erbringen.